



Jagdprüfung 2027

Achtung:
Das Ansuchen muss spätestens am **30. Oktober 2026**
bei der Salzburger Jägerschaft einlangen!

Als Voraussetzung für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte im Bundesland Salzburg (§ 43 JG 93) ist die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung erforderlich.

Die Prüfungen finden voraussichtlich von 30. März 2027 bis 22. April 2027 statt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Jagdprüfung gem. § 51, JG 93, sowie § 35 der Satzung der Salzburger Jägerschaft:

- Zum theoretischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zum praktischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die den Besitz von ausreichenden Kenntnissen in Erster Hilfe nachweisen können.
- Vorlage eines schriftlichen **Ansuchens zur Jagdprüfung mit Kursbesuch und eines amtlichen Lichtbildausweises (Kopie)** an das Büro der Salzburger Jägerschaft bis **spätestens 30. Oktober 2026 oder**
- die Vorlage eines schriftlichen Ansuchens zur **Jagdprüfung ohne Kursbesuch und eines amtlichen Lichtbildausweises (Kopie)** an das Büro der Salzburger Jägerschaft bis **spätestens 29. Jänner 2027;**
- Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch eines **Erste-Hilfe-Kurses mit Schwerpunkt „Jagdunfälle“** oder der Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der Ersten Hilfe bis spätestens 15. März 2027. (Kurs wird im Rahmen der Vorbereitungskurse angeboten)
- **Schießnachweis Faustfeuerwaffe** gemäß Waffenführerschein bis spätestens 15. März 2027. (Dieser wird im Rahmen der Vorbereitungskurse absolviert.)

Die Kursgebühr beträgt € 450,00, die Prüfungsgebühr € 120,00.

Nach bestätigter Kursteilnahme wird der zu überweisende Betrag von uns per E-Mail vorgeschrieben. Wir bitten vorab keine Überweisungen zu tätigen!

In diesem Betrag sind nicht enthalten: Schießübungen (mindestens sieben Serien Großkaliber und Schrot), Erste-Hilfe-Kurs, Kosten für Unterlagen (werden mit Kursleiter gesondert verrechnet).
Dies ergibt Gesamtkosten von ca. € 1.000,00.

Die **Einteilung** zu den einzelnen Prüfungsterminen erfolgt ab Mitte Februar 2027 und wird in einem gesonderten Schreiben rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Lern- und Kursunterlagen sind bei den Kursleitern (siehe Blatt „Vorbereitungskurse 2026/2027“) erhältlich und für Kandidaten:innen ohne Kursbesuch bei der Salzburger Jägerschaft zu bestellen.

Stornobestimmungen:

Bis Kursbeginn ist die Stornierung kostenfrei, und die Kursgebühr wird Ihnen rückerstattet. Bei einer Stornierung nach Kursbeginn erfolgt keine Rückerstattung der Kursgebühr. Falls Sie nicht teilnehmen können, melden Sie sich daher bitte rechtzeitig vom Kurs ab. Bis eine Woche (sieben Tage) vor Prüfungsbeginn (30. März 2027) ist die Stornierung der Prüfungsgebühr kostenfrei und wird rückerstattet.

Hinweis zum Prüfungsablauf:

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen (mündlichen) und einem praktischen Teil (Schießprüfung). Zunächst ist der theoretische Teil einschließlich Waffenhandhabung abzulegen. Wird dieser bestanden, kann zur praktischen Prüfung (Schießprüfung) angetreten werden. Eine nicht bestandene theoretische Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden!

Wird die Schießprüfung nicht bestanden, kann diese an einem gesondert festgelegten Termin wiederholt werden. Wird auch das „Wiederholungsschießen“ nicht bestanden, gilt die gesamte Jagdprüfung als nicht bestanden. Ein neuerlicher Prüfungsantritt ist frühestens nach Ablauf eines Monats möglich, wozu die gesamte Prüfung, sowohl der theoretische als auch der praktische Teil, erneut abzulegen ist.

Zur Erklärung für den Antragsteller:

Auszug aus dem Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl Nr. 100/1993, idgF, über das Jagdwesen im Bundesland Salzburg:

Prüfungsgebühr:

§ 50 Personen, die sich der Jagdprüfung unterziehen, haben bei ihrer Anmeldung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Ihre ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfungsgebühr hat dem durch die Prüfung erwachsenden Aufwand angemessen zu sein und wird von der Salzburger Jägerschaft bestimmt. Die Prüfungsgebühr ist zurückerstatten, wenn es dem Prüfungswerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund unmöglich ist, zur Prüfung anzutreten und der Rücktritt so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass noch kein größerer Aufwand entstanden ist.

Zulassung zur Prüfung:

§ 51 Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum theoretischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Zum praktischen Teil der Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die den Besitz von ausreichenden Kenntnissen in Erster Hilfe nachweisen können.;
2. Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses; diese Voraussetzung entfällt für Personen, die nachweisen, dass sie bereits aufgrund einer anderen Ausbildung ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe haben (zB Ärzte, Krankenpflegepersonal, Hebammen).

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abhaltung der Prüfung:

§ 52 (1) Die Jagdprüfung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der praktische Teil darf erst geprüft werden, wenn der theoretische Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt ist. Der Prüfungswerber

hat die Jagdprüfung bestanden, wenn er auch den praktischen Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungswerber die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a) Jagdrecht;
- b) Wildkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise des Wildes, weidgerechte Jagdarten, Wildtierernährung, Wildtierkrankheiten, Tierschutz);
- c) Wildökologie;
- d) Jagdbetrieb und Wildhege;
- e) Grundzüge der Wildkunde und Forstwirtschaft;
- f) Erkennung, Ursachen und Verhütung von Wildschäden;
- g) Waffen- und Schießkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;
- h) Jagdhundewesen;
- i) Jagdbräuche;
- j) angewandter Naturschutz;
- k) Wildbrethygiene;

(4) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er mit der Handhabung der Jagdwaffen ausreichend vertraut ist und die zur Ausübung der Jagd erforderliche Treffsicherheit beim Schießen aufweist. Wird die erforderliche Trefferanzahl nicht beim ersten Versuch erreicht, ist dem Prüfungswerber zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Versuch zu gestatten.

(5) Für Personen, die die Falknerei ausüben wollen, hat die Jagdprüfung auch den Gegenstand Falknerei zu umfassen. Bei Personen, die die Jagdprüfung nach diesem Gesetz oder eine nach § 43 Abs 2 oder 3 ersatzweise anerkannte Prüfung oder Ausbildung abgelegt bzw. absolviert haben, genügt die Ablegung einer Zusatzprüfung im Gegenstand Falknerei.

Prüfungszeugnis:

§ 53 Lautet das Prüfungsergebnis auf "bestanden", so ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den Prüfungskommissären zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff.